

GEMEINSAM FÜR EIN
GUTES LEBEN



Infos und Tipps zu Hartz IV

Arbeitslosengeld II: Ansprüche sichern

STAND 2017

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Im Zuge der sogenannten Hartz-Reformen ist 2005 das Arbeitslosengeld II (ALG II, auch Hartz IV genannt) eingeführt worden. Das ALG II fasst die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe (für Erwerbsfähige) zusammen. Gewerkschaften, Sozialverbände und viele weitere Gruppen kritisieren seit Langem einige Regelungen des ALG II. Gefordert wird insbesondere eine Anhebung der Hartz-IV-Regelsätze sowie Änderungen bei den Zumutbarkeitsregelungen. Hier gilt es dran zu bleiben – auch nach der geringfügigen Erhöhung zum 1.1.2017.

Für Betroffene ist es wichtig, über die mit dem ALG II derzeit verbundenen Regelungen Bescheid zu wissen. Mit dieser Broschüre wollen wir Dich über zentrale Regelungen des ALG II informieren. Sie bietet einen ersten Überblick darüber, wer ALG II bekommt, wie hoch dieses ausfällt und was sonst zu berücksichtigen ist. Viele Dinge müssen allerdings von Fall zu Fall betrachtet werden.



Es gilt aber: Lass Dich im Zweifel beraten! So kann Deine Situation geklärt werden. Als IG Metall-Mitglied steht Dir die Rechtsberatung Deiner IG Metall vor Ort offen.

Wer bekommt **Arbeitslosengeld II**?

ALG II können alle Personen auf Antrag erhalten, die »erwerbsfähige Leistungsberechtigte« sind. Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind, ihre Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten und mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können. Einen Anspruch auf ALG II haben somit konkret vor allem Arbeitslose, die erwerbsfähig sind, bei denen aber kein Anspruch auf ALG I (mehr) besteht. Das sind in der Regel Erwerbslose, die mit Auslaufen ihres ALG I noch keine neue Beschäftigung gefunden haben oder Personen, die erwerbslos werden, jedoch keinen Anspruch auf ALG I haben.

Als leistungsberechtigt gelten aber auch ALG-I-Empfänger mit besonders geringem ALG I sowie Erwerbstätige, bei denen das geringe Entgelt nicht zum Leben reicht. Sie können zusätzlich zu ihrem ALG I bzw. geringen Entgelt ALG II bekommen (sogenannte Aufstocker).

Wie hoch ist das **Arbeitslosengeld II**?

Anders als beim ALG I wird das ALG II nicht nach dem früheren Einkommen bemessen. Vielmehr gelten definierte pauschale Leistungssätze, sogenannte Regelbedarfe. Das ALG II ist auch keine individuelle Leistung für den Arbeitslosen. Vielmehr wird der Leistungsanspruch für den Arbeitslosen und seine Familie (Bedarfsgemeinschaft) zusammen berechnet.

Es reicht, wenn ein Mensch in der Bedarfsgemeinschaft die oben genannten Bedingungen erfüllt, damit auch alle anderen die Leistungen erhalten können. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören der im Haushalt lebende Partner (Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften oder »Personen, die füreinander eintreten«) und unter 25-jährige, unverheiratete Kinder. Die Leistungen für nicht erwerbsfähige Haushaltsangehörige haben einen eigenen Namen und heißen »Sozialgeld«.

Und **wie hoch ist das ALG II** nun genau?

Die Regelbedarfe hängen davon ab, wie der Haushalt zusammengesetzt ist und wie alt die Personen sind.

Regelbedarfe ALG II / Sozialgeld

Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1)	409 Euro
Alleinerziehende (Regelbedarfsstufe 1)	409 Euro
(Ehe-) Partner jeweils (Regelbedarfsstufe 2)	368 Euro
Kinder bis 6 Jahre (Regelbedarfsstufe 6)	237 Euro
Kinder von 6 bis 13 Jahren (Regelbedarfsstufe 5)	291 Euro
Kinder von 14 bis 17 Jahren (Regelbedarfsstufe 4)	311 Euro
Kinder von 18 bis 24 Jahren und erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt (Regelbedarfsstufe 3)	327 Euro



Beispiel: Einem Paar mit einem 13-jährigen Kind stehen 1.027 Euro Regelbedarf zu (Vater 368 Euro plus Mutter 368 Euro plus Kind 291 Euro = 1.027 Euro).

Zusätzlich haben bestimmte Personengruppen Anspruch auf sogenannte Mehrbedarfszuschläge. Der wichtigste Zuschlag ist der für Alleinerziehende (siehe Tabelle), aber auch Schwangeren, Behinderten und Diätabhängigen kann ein Zuschlag zustehen.

Mehrbedarf Alleinerziehende

1 Kind < 7 Jahre	147,24 Euro
1 Kind > 7 Jahre	49,08 Euro
2 Kinder < 16 Jahre	147,24 Euro
2 Kinder	98,16 Euro
3 Kinder	147,24 Euro

Neben dem Regelbedarf werden auch die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung gezahlt,



Beispiel: Unsere 3-köpfige Musterfamilie hat bei einer Warmmiete von 550 Euro einen monatlichen Gesamtanspruch von 1.577 Euro (1.027 Euro plus 550 Euro = 1.577 Euro).

soweit sie angemessen sind. Die Kommunen legen jeweils vor Ort die Obergrenzen für die Wohnungskosten fest.

Was enthält das »Bildungspaket«?

Auf Antrag können Kinder und Jugendliche zusätzliche Leistungen bekommen, etwa einen Zuschuss für das Mittagessen in der Schule oder der Kita, für Vereinsbeiträge oder Musikunterricht oder die Erstattung von Schülermonatsfahrten, Schul- und Kita-Ausflügen sowie Klassenfahrten.

Diese Leistungen werden fast alle in Form von Gutscheinen gewährt, oder das Amt rechnet direkt mit dem Anbieter (z. B. Sportverein) ab. Die Schulbeihilfe (70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar) wird ohne gesonderten Antrag als Geldleistung ausgezahlt.

Wie wird **Einkommen angerechnet**?

Fast jedes Einkommen im Haushalt wird angerechnet, das heißt vom Leistungsanspruch abgezogen. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Leistungsanspruch minus anrechenbares Einkommen.

Bevor das Einkommen angerechnet wird, können einige Positionen abgezogen werden:

- › **30-Euro-Pauschale für private Versicherungen**
- › **Kfz-Versicherung**
- › **Beiträge zur Riesterreente**

Bei Erwerbstätigen werden diese Abzüge sowie die Werbungskosten durch einen Grundfreibetrag von 100 Euro abgegolten. Wer mehr als 400 Euro verdient, kann aber auch nachweisbar höhere Kosten geltend machen.

Zusätzlich zu diesem Grundfreibetrag steht Erwerbstätigen ein weiterer Freibetrag zu:

- › **20 Prozent vom Bruttoeinkommen**
zwischen 100 und 1.000 Euro
- › **10 Prozent vom Bruttoeinkommen**
zwischen 1.000 und 1.200 Euro
(mit mindestens einem Kind: 1.500 Euro)

Die Höhe des Erwerbstätigenfreibetrags wird also vom Bruttoeinkommen errechnet; abgezogen wird der Freibetrag dann vom Nettoverdienst (siehe Beispiel).



Beispiel: Unserer Musterfamilie steht eigentlich eine monatliche Unterstützung von 1.577 Euro zu. Die Familie bezieht aber 192 Euro Kindergeld. Der Vater ist arbeitslos, die Mutter arbeitet im Einzelhandel und verdient brutto 1.400 Euro. Von ihrem Netto-Verdienst 1.114 Euro darf sie nur 320 Euro (100 + 180 + 40) anrechnungsfrei behalten, 794 Euro werden angerechnet.

Unterm Strich bekommt die Familie nur 591 Euro an ALG II und Sozialgeld ausgezahlt: 1.577 Euro (Anspruch) minus 192 Euro (Kindergeld) minus 794 Euro (Verdienst Mutter) = 591 Euro (Auszahlungsbetrag).

Und was ist mit Ersparnissen?

Vermögen oberhalb eines Freibetrags muss zunächst für den Lebensunterhalt verbraucht werden, bevor ein Anspruch auf ALG II besteht. Der Freibetrag liegt bei 150 Euro pro Lebensjahr – jeweils für den Arbeitslosen und den Partner. Hinzu kommen 750 Euro pro Person in der Bedarfsgemeinschaft für Anschaffungen. Für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind gibt es einen Freibetrag von 3.100 Euro.

Auch andere Vermögenswerte sind mit einem Freibetrag versehen. Für die private Altersvorsorge, die bis zur Rente vertraglich nicht genutzt werden kann, gibt es einen zweiten Freibetrag in Höhe von 750 Euro pro Lebensjahr – also z. B. für einen 50-Jährigen 37.500 Euro. Auch zählen bestimmte Dinge nicht zum Vermögen wie etwa ein angemessener Pkw.



Hinweis: Steht der ALG II-Bezug bevor, solltest Du Dir vorher überlegen, wie Du Dein Vermögen anlegst. Es kann auch günstig sein, vor der Antragstellung Schulden zu tilgen oder notwendige Anschaffungen aus dem Vermögen zu finanzieren.

Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?

In der Eingliederungsvereinbarung sollen die »Hilfsangebote« des Amtes und Deine Pflichten festgelegt werden. Die Auflagen aus einer abgeschlossenen Vereinbarung sind für Dich bindend. Bei Verstößen wird der Regelbedarf um 30 Prozent gekürzt, für Alleinstehende um 123 Euro.

Du darfst nicht dafür bestraft werden, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. In diesem Fall kann das Amt aber Deine Pflichten einseitig per Verwaltungsakt festlegen.



Tipp: Unterschreibe eine Vereinbarung nur, wenn Dir die Inhalte sinnvoll erscheinen und Du die Pflichten auch erfüllen kannst und willst. Bist Du unsicher, solltest Du um eine Bedenkzeit bitten und die Vereinbarung von der IG Metall oder einer Beratungsstelle prüfen lassen.

Welche Arbeit ist zumutbar?

Grundsätzlich gilt jede Arbeit und jede Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit als zumutbar. Es gibt allerdings einige Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Nicht zumutbar ist beispielsweise eine Arbeit, zu der man körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist. Ebenso gilt eine Arbeit als unzumutbar, wenn sie die Erziehung eines Kindes gefährdet. Die Ausübung einer Arbeit kann auch unzumutbar sein, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Wer eine angebotene zumutbare Arbeit ablehnt oder nicht antritt, bekommt den Regelbedarf um 30 Prozent gekürzt. Für unter 25-Jährige und im Wiederholungsfall gelten sogar noch härtere Strafen.

Zu guter Letzt: Die IG Metall bietet rechtliche und soziale Beratung. Sie unterstützt ihre Mitglieder darüber hinaus auch durch weitere Angebote und Seminare. Vielerorts gibt es Erwerbslosentreffs der IG Metall und Erwerbsloseninitiativen. Nähere Informationen bekommt man bei der IG Metall vor Ort. Arbeitslose in der IG Metall zahlen übrigens nur den deutlich ermäßigten Beitrag von 1,53 Euro im Monat.

Mitgliedsnummer

(wird von der IG Metall eingetragen)

 Weitere Informationen unter
www.igmetall.de/beitreten


Beitrittserklärung

Name* Geschlecht* M= männlich
 W= weiblich

Vorname* Geburtsdatum*

Land* PLZ* Ort* Tag Monat Jahr

Straße* Hausnr.*

Telefon dienstlich privat

E-Mail dienstlich privat Staatsangehörigkeit*

beschäftigt bei Betrieb/PLZ/Ort

Vollzeit Beruf/Tätigkeit/

Teilzeit Studium/Ausbildung

Befristung

Ausbildung/vergleichbare Einrichtung ab _____ bis _____

duales Studium Studium Wie heißt die Hochschule? _____

Leiharbeit/Werkvertrag Wie heißt der Einsatzbetrieb? _____

Solo-Selbstständige/r

angesprochen durch (Name, Vorname) Mitgliedsnummer Werber/in

 *Pflichtfelder: bitte ausfüllen
 **wird von der IG Metall ausgefüllt

Beitrittserklärung:

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betriebsöffentlichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

X

Ort / Datum / Unterschrift für den Beitritt*

Bankverbindung Bank/Zweigstelle

IBAN

BIC Beitrag** Bruttoeinkommen*

Kontoinhaber/in

SEPA-Basislastschriftmandat (wiederkehrende Lastschriften)

Gläubiger-Identifikationsnummer der IG Metall: DE71ZZ0000053593
 Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer1

Ich ermächtige die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes zur vereinbarten Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG Metall auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.



X

Ort / Datum / Unterschrift für den Bankeinzug

Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebsräten/-vertrauensleuten, der IG Metall-Geschäftsstelle oder schicken an: IG Metall Vorstand, FB Mitglieder und Erschließung, 60519 Frankfurt am Main



Auszug aus der Satzung

Wenn möglich,
bitte bei der IG Metall
vor Ort abgeben
oder an die angegebene
Adresse senden.

§ 27

Unterstützung durch
Rechtsschutz

An
IG Metall-Vorstand
FB Mitglieder und Erschließung
60519 Frankfurt am Main

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Betriebsverfassung, aus der Mitbestimmung, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfesachen, aus dem Einkommenssteuer- und Aufenthaltsrecht, soweit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht.

Anspruch auf Leistungen der IG Metall haben Mitglieder, wenn sie in den letzten drei Monaten satzungsgemäßen Beitrag geleistet haben!



Weitere **Infos und Tipps** zum Thema **Arbeitslosigkeit** findest Du in den **Broschüren** auf der Rückseite!

➔ **JETZT GANZ EINFACH BESTELLEN!**

Bitte senden Sie mir folgende **Informationen kostenlos** zu:

- Arbeitslosigkeit droht – was tun?**
Infos und Tipps für Mitglieder der IG Metall
Ist Kündigung rechens? Frühzeitige Arbeitssuchmeldung. Fristen und mögliche Sperrzeiten. ALG I und Steuerklasse.
- Arbeitslos – was tun?**
Beratung und Leistungen für Erwerbslose
- Infos und Tipps zum Arbeitslosengeld I**
Welche Rechte und Pflichten habe ich?
Anspruch, Höhe und Dauer von Arbeitslosengeld I. Hinweise zu Sperrzeiten. Was ist zumutbare Arbeit? Zumutbares Entgelt. Bewerbungen.
- Tipps im Umgang mit der Arbeitsagentur**
Praktische Hinweise zum Verhalten im Umgang mit dem Amt
Möglichst zu zweit aufs Amt. Recht auf Beistand, schriftlicher Bescheid, Akteneinsicht. Widerspruch und Klageweg.
- Arbeitslos vor der Rente**
Infos und Tipps für ältere Arbeitslose
Eingliederungszuschüsse und Lohnaufstockung. Vorzeitige Rente oder Arbeitslosengeld. »Zwangsverrentung« mit 63.

Ich bin IG Metall-Mitglied ja nein

Bitte freimachen, falls Marke zur Hand


Deutsche Post
ANTWORT

IG Metall
Mitgliederservice
Postfach 11 48
01871 Bischofswerda

Absender / Lieferadresse

Name, Vorname	Straße/Nr.	PLZ/Ort	Tel. erreichbar unter (optional für evt. Rückfragen)
E-Mail (Bei Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erhalten Sie unseren monatlichen »Infoservice« per E-Mail.)			
<input type="checkbox"/> Ich stimme zu, dass die IG Metall mir regelmäßige Dialogangebote per Post oder E-Mail unterbreitet.			
Datum	Unterschrift		

Personenbezogene Angaben werden unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

Du hast noch **Fragen?**

Bei Fragen zum Thema Erwerbslosigkeit oder zu einer Mitgliedschaft in der IG Metall schreibe uns gerne an

➔ **mitglieder@igmetall.de**



Wir. Die IG Metall. Eine Gewerkschaft stellt sich vor.

Du möchtest gerne mehr wissen über die IG Metall?
Unser Info-Paket »Wir. Die IG Metall.« vermittelt anschaulich, wofür wir stehen, was wir bieten und welche Leistungen Mitgliedern zustehen. Es ist kostenfrei zu bestellen unter

➔ **www.igmetall.de/wir-stellen-uns-vor**

Direkt online Mitglied werden auf

➔ **www.igmetall.de/beitreten**

Unser »Über-Uns-Portal« findest Du unter

➔ **www.wir.die-igmetall.de**

Text: Martin Künkler, Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS),
www.erwerbslos.de